201x/xxx

Kanton Basel-Landschaft **Regierungsrat**

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Erhebung von Gebühren für Tarifverfahren

vom

Entwurf vom 11. Dezember 2012

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Tarife, nach denen die Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, sind in erster Linie durch die Tarifpartner, dh. die Leistungserbringer (Spitäler, Pflegeheime, Ärzte, andere Erbringer von ambulanten Leistungen) und die Versicherer (Krankenkassen) vertraglich zu vereinbaren. Diese Tarifverträge sind durch die Kantonsregierung (resp. bei gesamtschweizerischen Tarifen durch den Bundesrat) genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass keine vertragliche Einigung zu Stande kommt, sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Tarife durch die Kantonsregierung (resp. durch den Bundesrat) festgesetzt werden.

Das KVG kennt demnach folgende Tarifverfahren, welche durch den Regierungsrat erstinstanzlich zu entscheiden sind:

- Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG)
- Festesetzung eines Tarifs (Art. 47 Abs. 1 und 2 KVG)
- Verlängerung eines auslaufenden Tarifvertrags (Art. 47 Abs. 3 KVG)

Diese Verfahren werden im Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durchgeführt und dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Im Verfahren ist im Fall einer Genehmigung zu prüfen, ob ein Tarifvertrag den gesetzlichen Vorgaben entspricht, namentlich ob der Tarif wirtschaftlich ist. Im Fall einer Tariffestzsetzung hat der Regierungsrat selber einen Tarif festzulegen, welcher den Anforderungen des KVG entspricht.

Die erwähnten Verfahren sind heute im Kanton Basel-Landschaft nicht kostenpflichtig. Drei Kantone (LU, TG, ZG) erheben Gebühren für solche Verfahren. Weitere Kantone prüfen die Einführung einer solchen Gebühr oder beabsichtigen, dies zu tun.

1.2 Jüngste Entwicklungen

Durch Gesetzesänderungen (u.a. neue Spitalfinanzierung, Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsprüfung) und den Prämiendruck sind die Tarifverfahren nach KVG in den vergangen Jahren zahlreicher, aufwändiger und komplexer geworden. Es kommt häufiger zu Festsetzungsverfahren, während früher öfter noch eine vertragliche Vereinbarung gefunden werden konnte. Verträge werden häufiger gekündigt und neu ausgehandelt oder nur auf kurze Laufzeit abgeschlossen. Durch das Auseinanderbrechen von Vertragsgemeinschaften auf Seiten der Versicherer, aber auch der Spitäler nimmt die Zahl der Verfahren weiter zu. So muss der Regierungsrat alleine für die stationären Tarife der Spitäler für das Jahr 2012 ca. 60 Verträge genehmigen und einige Tarife festsetzen. Auch neue materielle Regelungen, etwa bezüglich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Spitaltarifen, führten dazu, dass die Verfahren auch inhaltlich komplexer und aufwändiger geworden sind.

All dies führte in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands, sowohl in quantitativer Hinsicht (Anzahl Verfahren) als auch in qualitativer Hinsicht (Komplexität der Verfahren).

2. Erhebung einer Gebühr

2.1 Grundsätzliches

Vor dem Hintergrund des Entlastungspakets muss hinterfragt werden, ob diese staatliche Leistung, welcher ein grosser ökonomischer Gegenwert (Tarifvolumina teilweise in Millionenhöhe) entgegensteht, noch unentgeltlich erbracht werden soll. Ein Abbau dieser bundesrechtlich vorgesehenen Leistung ist nicht möglich. Zur zumindest Deckung der entstehenden Verwaltungskosten schlägt der Regierungsrat deshalb die Einführung einer Gebühr für Tarifverfahren nach KVG vor.

Die Deckung des Verwaltungsaufwands ist der eigentliche Zweck der Gebühr. Diese hätte indessen auch den Nebeneffekt eines gewissen Anreizes auf die Tarifpartner zur Bildung von Vertragsgemeinschaften und zum Abschluss von längerfristigen Verträgen, da bei einem solchen Vorgehen weniger Verfahren anfallen. Wenn die Gebühr für Tarifgenehmigungen tiefer angesetzt wird als diejenige für Tariffestsetzungen, entsteht zudem ein gewisser Anreiz zu vertraglichen Lösungen statt zu staatlichen Festsetzungen. Sollten diese Anreize greifen, würde sich der in den letzten Jahren angestiegene Verwaltungsaufwand wieder etwas verringern. Wenn nicht, würde er zumindest von den Verursachern abgegolten.

2.2 Gebührenhöhe

Im Rahmen von Tarifverfahren nach KVG fallen bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und bei der Landeskanzlei folgende Arbeiten an.

- Schriftverkehr mit den Parteien und der Preisüberwachung;
- juristische und ökonomische Prüfung des Tarifs und ggf. des Tarifvertrags;
- Erstellung und Verarbeitung des Beschlusses, teilweise mit ausführlicher Begründung;
- Zustellung des Beschlusses und Publikation im Amtsblatt;
- ev. Vertretung des Regierungsrats in Rechtsmittelverfahren.

Aufgrund des unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwands, aber auch aufgrund des oben erwähnten Anreizes zu Vertragslösungen, soll die Gebührenhöhe für die verschiedenen Verfahren unterschiedlich hoch angesetzt werden. Die Festsetzung eines Tarifs ist für die Behörde in aller Regel aufwändig, da die Eingaben der Parteien gewürdigt und ein ausführlich begründeter Entscheid erlassen werden muss. Demgegenüber gestaltet sich die Genehmigung eines durch die Tarifpartner bereits ausgehandelten Tarifs normalerweise deutlich einfacher. Dieser unterschiedliche Verwaltungsaufwand schlägt sich in der Gebührenhöhe nieder.

Der Regierungsrat schlägt daher folgende Gebührenrahmen vor:

- bis 2000 Franken für Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen;
- bis 5000 Franken für Tariffestsetzungen.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens wird die Gebührenhöhe im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand, den das Verfahren verursacht hat, bemessen. Die vorgeschlagenen Gebührenobergrenzen erlauben in der Regel die Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr. Der Erlass eines detaillierteren Gebührentarifs auf Verordnungsebene ist nicht notwendig.

2.3 Verteilung der Gebühr auf die Tarifpartner

Da an einem Tarifverfahren mindestens zwei Tarifpartner beteiligt sind, ist die Gebühr mit dem Entscheid auf diese aufzuteilen. Dazu sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Bei Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen erscheint es sinnvoll, die Gebühr in der Regel den Tarifpartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) je zur Hälfte aufzuerlegen. Sind auf Seiten der Versicherer und/oder der Leistungserbringer mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, ist die entsprechende Hälfte nochmals unter diesen aufzuteilen.

Bei Tariffestsetzungen rechtfertigt es sich hingegen, wie in vielen gerichtlichen Verfahren, die Gebühr der unterliegenden Partei zu überbinden.

Von diesen Regeln müssen jedoch auch Ausnahmen möglich sein, wenn die Interessenlage eine andere Aufteilung der Gebühr gebietet. Dabei ist die Praxis anzuwenden, wie sie in anderen Verwaltungsverfahren gilt. Dort können einer Partei bspw. die Kosten auferlegt werden, die sie verursacht hat, indem sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat oder offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge gestellt hat.

3. Gesetzesänderung

Die Gebühr muss aufgrund der Anforderungen des Legalitätsprinzips in einem Gesetz verankert werden. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 7a ins Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung einzufügen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Auf den Kanton

Aufgrund der oben erwähnten Gebührenhöhe und eines geschätzten Mengengerüsts kann von Gesamteinnahmen von durchschnittlich rund Fr. 120'000 pro Jahr ausgegangen werden. Es ist indessen mit Schwankungen zu rechnen. Sollten mittelfristig wieder vermehrt Mehrjahresverträge abgeschlossen werden oder sich Vertragsgemeinschaften bilden, wäre mit sinkenden Gebühreneinnahmen, jedoch auch mit sinkendem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Das vorliegende Projekt ist Teil des Entlastungspaktes 12/15 und wurde von der Projektleitung genehmigt.

4.2. Auf die Tarifpartner

Die vorgeschlagene Gebühr würde zunächst die obligatorische Krankenversicherung belasten. Es ist zu erwarten, dass die entsprechenden Kosten auf die Prämienzahlenden überwälzt werden. Allerdings ist das Volumen im Verhältnis zum Gesamtaufwand verschwindend klein und damit

kaum spürbar. Auch die Leistungserbringer würden durch die neue Gebühr belastet. Dies ist für grössere Leistungserbringer (Spitäler) problemlos tragbar. Bei kleineren, wirtschaftlich schwächeren Leistungserbringern können die Gebühren im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt werden, was zu einer vertretbaren Belastung führen würde.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(ausstehend)

6. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung

(ausstehend)

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: